

LIEGENSCHAFT- UND NUTZUNGSORDNUNG

1. ERLASS, ÄNDERUNG, AUFHEBUNG UND BEKANNTMACHUNG

Diese Ordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden und tritt mit Beschluss durch den Gesamtvorstand in Kraft. Mit dem Beschluss werden alle bisher bestehenden Ordnungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt. Diese Ordnung kann jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen oder nach Terminvereinbarung auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

2. LIEGENSCHAFTEN

DEFINITIONEN

Sportstätten

- KST 120: Liegenschaft in der Kirchstraße 120
- KST 80: Liegenschaft in der Kirchstraße 80

Hallen

- Halle 1: Halle in der KST 120
- Halle 2: Halle in der KST 80
 - Halle 2A: Hohe Halle
 - Halle 2B: Niedrige Halle
- Snooker Raum: Raum im UG der KST 80
- Gymnastikraum: Raum im UG der KST 80

Sportplätze

- Platz 1: Oberer Platz mit Laufbahn in der KST 120
- Platz 2: Unterer Platz in der KST 120
- Platz 3: Platz mit Laufbahn in der KST 80

Sonstiges

- Boule-O-Drom: Boule- und Weitsprunganlage in der KST 80
- Bolzplatz: Kleiner Platz mit Basketballständern in der KST 80
- Vereinsheim: Ehemalige Gaststätte in der KST 120

3. SCHLÜSSEL

- Das verantwortliche Schlüsselteam, besteht aus dem zuständigen Vortsandsmitglied und der Geschäftsstelle.
- Die Schlüssel sind nach Schließgruppen gegliedert, die den jeweiligen Sportarten zugeordnet sind.
- Die zugehörige Schlüsselkarte wird in der Geschäftsstelle verwahrt.
- Zum Vervielfältigen von Schlüsseln sind dem Schlüsseldienst zwei Personen zu benennen.
- Schlüsselberechtigt sind nur Personen mit gültigem Übungsleitervertrag oder andere, vom Vorstand benannte, Personen.
- Nach Wegfall der Berechtigung sind die Schlüssel unverzüglich zurückgegeben.
- Die Ausgabe sowie die Rücknahme der Schlüssel werden nachweislich vom Schlüsselteam dokumentiert.
- Hauptschlüssel werden nur an Vorstandsmitglieder ausgegeben.
- Generalhauptschlüssel sind in der Geschäftsstelle unter Verschluss.
- Die Ausgabe von Schlüsseln erfolgt auf Antrag des Abteilungsleiters an die Geschäftsstelle. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Nutzers sowie die entsprechende Schließgruppe enthalten. Bei befristeten Verträgen ist zusätzlich das Vertragsende anzugeben.

LIEGENSCHAFT- UND NUTZUNGSORDNUNG

- Der Verlust von Schlüsseln oder einer defekten Schließeinrichtung sind umgehend dem Schlüsselteam zu melden. Der Schlüsselinhaber haftet nach den Bestimmungen des § 823 BGB für die Kosten der Ersatzbeschaffung und ggf. für den Austausch von Schließzylindern. Es wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- Eine unregistrierte Weitergabe von Schlüsseln ist nicht zulässig.
- Der Schlüsselinhaber ist für die Verschlussicherheit verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Zutritt erhalten.
- Der Schlüsselinhaber ist auch für die Verwendung zwischengelagerter Schlüssel verantwortlich.
- Der Schlüsselinhaber übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die Einhaltung dieser Ordnung.

4. NUTZUNG

GRUNDÄTZE

- Die Nutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden.
- Unfälle und Schäden sind der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
- Für abgestellte Gegenstände sind die jeweiligen Besitzer verantwortlich; der Verein übernimmt keine Haftung, weder für Diebstahl noch für Beschädigung und ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung der Abstellräume und Abstellplätze zu sorgen.
- Benutzer der Anlagen sind in erster Linie die Mitglieder der SG 2018 Hochspeyer e.V., Nichtmitglieder dürfen die Anlagen - ausgenommen Wettkämpfe - nicht benutzen. Bei widerrechtlicher Benutzung der Anlagen ist jegliche Haftung des Vereins ausgeschlossen.
- In den Gebäuden herrscht absolutes Rauchverbot.
- Der Aufenthalt von Tieren in den Hallen und den dazugehörigen Gebäudeteilen ist verboten.
- Das Betreten der Anlagen außerhalb des Trainings-, Wettkampf- und Spielbetriebes ist verboten.
- Sperrungen auch teilweise von Hallen und Plätzen, können nur vom zuständigen Vorstandsmitglied veranlasst werden.

5. HALLEN UND ZUGEHÖRIGE KABINEN

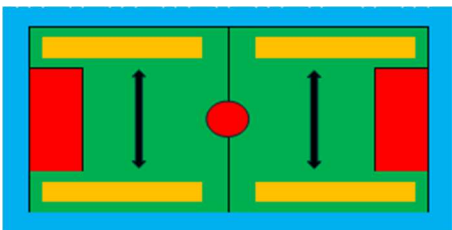
- Die Sporthallen sind vorrangig für sportliche Zwecke zu nutzen. Andere Veranstaltungen (Versammlungen, Theateraufführungen, Lehrgänge usw.) bedürfen der einvernehmlichen Genehmigung des Vorstandes.
- Grundlage für die Nutzung ist der Belegungsplan. Um Störungen zu vermeiden, ist dieser Plan einzuhalten. Unvorhergesehene Änderungen sind abzustimmen.
- Die Hauptnutzungszeit umfasst den Zeitraum von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Eine Vor- und Nachbereitungszeit von 1/2 Stunde dient als Karenzzeit für Organisation, Gebäudekontrolle, Rüstzeit und Sichtreinigung.
- Die Grundreinigung wird durch den Reinigungsplan geregelt.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Foyer, in den Versammlungsräumen und im Kabinenbereich gestattet.
- Glasbehälter sind in den Kabinen und im Hallenbereich verboten. Die Verwendung von PET-Behältern und Bechern ist erlaubt.
- Die Halle darf nur mit Schuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Hallenturnschuhe dürfen erst nach Betreten der Halle angezogen werden. Turnschuhe, die vorher im Freien getragen wurden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
- Die Halle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden.
- Die Umkleieräume dürfen von Personen, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, nicht betreten werden.
- Der Auf- und Abbau von Geräten darf nur in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters oder seines Stellvertreters erfolgen.

LIEGENSCHAFT- UND NUTZUNGSORDNUNG

- Die Anlagen und alle Sport- und Übungsgeräte sind schonend und mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Platz zu stellen. Das Schleifen und Schieben der Gerätschaften, das Beschädigungen führen kann, ist zu unterlassen.
- Die Sicherheit der Geräte und Einrichtungen ist vor Benutzung durch den Übungsleiter zu überprüfen. Der Übungsleiter bzw. der Betreuer ist dafür verantwortlich, dass schadhafte Geräte sofort aus dem Betrieb genommen und der Geschäftsstelle gemeldet werden. Für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher.
- Ballspiele sind nur mit speziellen Hallenbällen erlaubt. Unkontrolliertes Ballspielen ist zu unterlassen. Ebenso Spiele, die Beschädigungen der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können.
- Brandschutzeinrichtungen und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden. Der Nutzer hat bei allen Veranstaltungen für einen ausreichenden und qualifizierten Ordnungsdienst zu sorgen.
- Die Übungsleiter sind verantwortlich, dass die Halle sowie die Geräte- und Umkleieräume sauber und ordnungsgemäß verlassen werden. Dazu gehört insbesondere, dass alle Lichter gelöscht, alle Duschen und Wasserhähne zuge dreht und Fenster und Türen verschlossen sind.
- Auffälligkeiten und Schäden sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.
- Zur Wahrung der Vereinsinteressen haben die Mitglieder des Gesamtvorstand, der zuständige Übungsleiter und die bestellten Hallen- und Platzwarte Anordnungsbefugnis und üben in Vertretung des Vorstands das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungsordnung behält sich der Vorstand vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Nutzung der Halle zu untersagen.
- Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Nutzungsordnung entstehen, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.

6. AUSSENANLAGEN, SPORTPLÄTZE UND KABINEN

- Grundsätzlich gelten auch hier die Bestimmungen der Nummer 5 dieser Ordnung
- Grundlage für die Nutzung ist der Belegungsplan. Um Störungen zu vermeiden, ist dieser Plan einzuhalten. Unvorhergesehene Änderungen sind abzustimmen
- Bei drohendem Gewitter ist der Platz sofort zu verlassen!
- Ist „Platz gesperrt“ aufgestellt oder online markiert, ist die Benutzung des betreffenden Platzes oder Platzteiles verboten. Die verantwortlichen Übungsleiter ist rechtzeitig zu informieren.
- **ROTE FLÄCHEN** sind während des Trainings zu schonen.
- Aufwärm-, Torschuss- und Torwarttraining sind grundsätzlich auf den **ORANGE FLÄCHEN** durchzuführen.
- Mobilten Tore sind nach Nutzung auf die dafür vorgesehenen Flächen zu bringen.
- Koordination-, Sprint- und Krafttraining sind außerhalb der Spielfelder auf den **BLAUE FLÄCHEN** durchzuführen.
- Kleinere Trainingsflächen sind quer (**SCHWARZE PFEILE**) zur Hauptachse zu wählen.
- Aufwärmen der Spieler und des Torwarts, auch des Gastes, erfolgt immer auf den **BAUEN FLÄCHEN**.
- Nach jedem Training und Spiel müssen ausgetretene Rasenstücke wieder eingesetzt werden



Diese Ordnung wurde am 18.11.2025 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt am 01.12.2025 in Kraft.